

die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500,—M beträgt (§51 Abs. 1 SchKO). Bei höheren Schadenersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit der Beratung der Straftat vor der Schiedskommission auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden.

## 1.2.5.

Wird eine Straftat, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat, übergeben, so ist im Übergabebeschuß die Schiedskommission auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und seiner Dauer zu unterbreiten (§ 22 SchKO); sofern die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen wurde, ist dies im Übergabebeschuß zu vermerken.

## 1.2.6.

Wird eines der im § 2 StGB genannten Antragsdelikte übergeben, so ist im Übergabebeschuß sichtbar zu machen, ob die Sache nur auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrages des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird.

Im letzteren Falle ist die Schiedskommission darauf hinzuweisen, daß auch bei Rücknahme des Antrages die Schiedskommission über das Vergehen zu entscheiden hat

## 1.3.

Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses

Der Übergabebeschuß des Gerichts muß auch an den Staatsanwalt zugestellt werden, weil damit die Beschwerdefrist gemäß § 195 Abs. 2 StPO in Lauf gesetzt wird. Eine Anhörung des Staatsanwalts vor Beschlußfassung ist — wie bei allen anderen Entscheidungen des Gerichts nach § 188 StPO — nicht erforderlich. Der Übergabebeschuß wird nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Zurückweisung einer etwaigen Beschwerde rechtskräftig. Der Übergabebeschuß ist erst nach Rechtskraft an die Schiedskommission gemäß §§ 59 und 184 StPO zuzustellen. Eine Zurücknahme des Übergabebeschlusses von Amts wegen ist unzulässig.“

2. Zum Inhalt und zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses an die Konfliktkommission vgl. die entspre-

chenden Ziff. 3.2. und 3.3. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des P1BOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).

## §60

Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. 1.4. der RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 24.3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBl. Sdr. Nr. 870). Sie lautet:

## „1.4.

Zum Einspruch der Schiedskommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 25 SchKO, § 196 StPO)

## 1.4.1.

Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die Schiedskommission außer in den in § 25 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 2 GGG nicht für zuständig hält. Liegt bei einem Vergehen der Tatort im Tätigkeitsbereich der Schiedskommission, ohne daß der Täter dort wohnt oder arbeitet, wird eine örtliche Zuständigkeit nicht begründet. In diesem Falle kann die Schiedskommission ebenfalls Einspruch gegen die Übergabeentscheidung einlegen. Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere Schiedskommission, Konfliktkommission oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der Schiedskommission gegeben ist, weil der Beschuldigte in ihrem Bereich wohnt, die Schiedskommission jedoch eine Beratung vor der Konfliktkommission des Betriebes bzw. der Schiedskommission einer Genossenschaft für erziehungswirk-